

Die große Bewegung im Protestantismus in Baiern im Jahre 1856.

Auszug aus Vorträgen über
dieses denkwürdige Ereigniß im kath. Rupertus-Vereine in Salzburg,
gehalten von
J. E. M. Zetter.

Zur Orientirung für Geistliche und Laien besonders in Gegenben gemischter Confession.

Dritter Artikel.

Außer dem Erlass über die „Privat-Beichte“ und „Absolution“ hat das k. bairische Ober-Consistorium in seinem Feuereifer noch weitere Defrete zur Erhaltung der kirchlichen Ordnung und Zucht herausgegeben. Sie sind bestimmt, wie die erklärende „Ansprache“ zeigt, die Geistlichen vor ungebührlichen Zumuthungen und die Gemeinden vor willkürlichen Maßnahmen vorläufig zu sichern und sollen Punkte bezeichnen, welche zuerst eine reisliche Ermittelung des gegenwärtigen Thatbestandes erfordern, ehe sie nach den Anträgen der letzten General-Synode von 1853 auf der nächsten General-Synode zu weiteren Berathung kommen können.

Wer die Beruhigungs-Akte mit den vorausgegangenen scharfen Erlässen vergleicht, wird sogleich wahrnehmen, daß das Kirchenregiment, über den gefundenen Widerstand rücksichtlich der „Beicht-Ordnung“ verdutzt und erschreckt, sein hochtrabendes Auftreten so ziemlich gemildert und statt der mächtigen Kürassier-Stiefel schnellmöglichst sanfte Samtsocken angezogen habe.

Es beklagt die bisherigen Zustände bezüglich der Ordnung und Zucht; bringt aber noch mehr Verwirrung in die Verwirrung hinein, anfangs durch seine Strenge und sein Vieleswollen und dann durch sein Schwanken und Nichtswollen. Es deutet auf arge Missverständnisse hin und versichert, daß es in dieser Sache an den Prinzipien der protestantischen Kirche festhalte, daß es weder kenne noch wolle, was in andern kirchlichen Gemeinschaften unter den Namen „Ordnung und Zucht“ in der Gestalt eines äußerlichen und polizeilichen Instituts bestehet. Es will vielmehr zwischen zwei Extremen vermitteln. Diese Extreme sind zwei ganz entgegengesetzte Strömungen. Das Eine ist das Streben nach völliger Zügellosigkeit, das Andere ein Rückfall in äußerlich gesetzliches Wesen. Kommt das Erste zur Herrschaft, so ist es mit dem kirchlichen Verbande überhaupt aus; gewinnt das Zweite Raum, so bringt sich die Kirche um ihren besten Segen und stärkt nur das erste Element. Also Ordnung und Zucht leisten der Zügellosigkeit Vor- schuß, gewiß eine nagelneue Entdeckung! Indes das bairisch-protestantische Kirchenregiment klagt eigentlich damit nur jene katholischen Einrichtungen an, welche kirchliche Ordnung und Zucht betreffen, und es ist unbegreiflich, daß katholische Männer

diese schimpfliche Injurie nicht gerügt, und dem lieben Ober-Consistorium dafür den gebührenden Dank abgestattet haben. Wo katholische Ordnung und Zucht regelmäßig eingehalten werden, verbreitet sich auch gewiß der Segen Gottes nach allen Seiten hin und jede Zuchtlosigkeit, diese Altmutter des sittlichen Verderbens, verschwindet. Nur wo laxer Protestantismus, namentlich aber Nationalismus und Unglaube, einreihen, stürzt Ordnung und Zucht über den Haufen, die zügellosesten Ausschweifungen nehmen überhand und die Menschheit versinkt immer tiefer in das sittliche Verderben. Davon liefern der Monganismus, Socialismus und Communismus die handgreiflichsten Exempel. —

Die „Ansprache“ verwirft jedes juridische Zuchtverfahren, folglich jeden öffentlichen Ausschluß, jedes öffentliche Mittel Zucht und Ordnung einzuhalten, jeden Bann-Prozeß und will nur bei dem „Augsbürger Bekenntniß“ stehen bleiben, obgleich eben dasselbe den Bann über verschiedene ältere Ketzereien ausspricht. Sie will nur Zucht durch die Predigt, nicht durch menschliche Maßregeln von Außen hinein. Sie hält die Kirche blos zur Gnadenverwaltung berufen, nicht aber zum Richteramt. Allein was darauf folgt, läßt sich mit dem Gesagten schwer vereinigen und stellt alle früheren kräftigen Phrasen in Zweifel und Frage. „Daz sie, — heißt es, die lutherische Kirche, — die Gnade Gottes nicht denen verkündigen könne, die ihr beharrlich widerstreben und nichts von ihr wissen wollen, daß sie den kirchlichen Segen und die kirchlichen Ehren nicht da zu ertheilen im Stande sei, wo man sich ihrer völlig

unwürdig gemacht hat, dafür bedarf es keines besondern Institutes und keiner besondern Satzung; denn dafür hat die Kirche Gottes Befehl in Gottes Wort. Dafür ist aber zu sorgen, daß auch hierin nicht der Einzelne nach Belieben und Willkür, im Unverständ und fleischlichen Eifer zu fahre, und darum ist für nöthig befunden worden, daß Verfahren der Einzelnen an höheres Ermessen zu binden. Es muß in Bezug auf Spendung der Gnadenmittel und der kirchlichen Segnungen sowohl die Gemeinde vor willkürlicher und unberechtigter Vorenthaltung, als der Diener der Kirche vor unwürdigen Zumuthungen sicher gestellt werden. Dieser Schutz, der nach beiden Seiten hin nothwendig ist, ist etwas ganz Anderes, als daß, was man im jetztläufigen Sinne des Worts als Zucht zu nennen pflegt." —

Es liegt in allen Dem wirklich eine ganz wunderbare Logik! Man protestirt gegen die Zumuthung, als ob man eine andere Zucht, als die durch Gottes Wort in der Predigt, beanspruche; will aber doch denen die Gnade Gottes nicht mehr verkündigen, die sich derselben unwürdig erzeigten, will sie daher ausschließen, in den Bann thun; man will ihnen weder den kirchlichen Segen ertheilen, noch im Falle des Todes die Ehre des kirchlichen Begräbnisses oder bei Taufen die Pathenstelle gestatten. Ist das nicht auch eine äußerlich empfindliche Strafe, heißt es nicht Zucht nach Art der katholischen Kirche üben, welche sich ebenso mit Recht auf Gottes Wort beruft? Man verwirft den Bestand eines juridischen Zuchtverfahrens als irrig und

erklärt doch wiederum, wie dafür zu sorgen sei, daß nichts nach Willkür, Unverständ oder fleischlichen Eifer geschehe, sondern das Verfahren des Einzelnen an höheres Ermessen gebunden sein müsse, ein Ding, das nur durch eine Beurtheilung des Bestrafenden und des zu Bestrafenden durch einen dazu bestellten Richter, der über den Partheien steht, heiße er nun Dekan, Superintendent oder Consistorium, möglich gemacht werden kann. Indem sich Letzteres selbst für die oberste Instanz erklärt, hat es seiner „Ansprache“ schnurstracks entgegen Richterstuhl und Gericht bestimmt, vor welchem die Kirchenzucht gehandhabt werden muß. —

„Wir verwerfen nach den Concordienformel II. Thl. 12. Kap. den ordentlichen Prozeß des Bannes,“ — heißt es ferner in der „Ansprache“, — „aber weil man die beharrlichen Verächter der Gnade Gottes unmöglich dulden kann, dem einzelnen Seelsorger aber das Urtheil eben nicht überlassen darf, unterwirft man die Sache dem höheren Ermessen“, d. h. dem Ober-Consistorium, welches darüber zu untersuchen und zu entscheiden hat.“ Was ist das Anderes, als die Instruktion eines Bann-Prozesses, was anders, als Regeln und Formen, nach denen in der Kirchenzucht verfahren werden soll? Man will also Kirchenzucht üben, es soll aber keine Zucht sein, gerade so wie man wahre Beichte haben will, ohne daß sie eine solche sein soll. —

In der „Ansprache“ heißt es weiters: „In Bezug auf den vorerwähnten Schutz, ist aber auf Grund der allerhöchsten Entschließung Sr. Majestät vom 7. Jänner 1856, und auf Grund der General-Synode

von 1853, nur näher normirt worden, was die bekenntnismäßigen Rechte der Geistlichen wie die der Gemeinden zu sichern dient." —

Also normirt wurde Alles bezüglich der Kirchenzucht von dem Könige, der General-Synode, dem Ober-Consistorium, und zwar bekenntnismäßig, d. h. nach den Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Gemeinschaft. Was sind denn nun aber Normen? Sind es nicht Vorschriften, Gesetze, welche bezüglich irgend eines Gegenstandes eingehalten werden sollen? Was sind Normirungen für die Kirchenzucht? Die Antwort folgt von selbst. Wir sehen da das königlich bairische protestantische Kirchenregiment feierlich vor aller Welt erklären, daß es auf Grund der lutherischen Bekenntnisse hin weder ein juridisches Zuchtverfahren einleiten, noch ein Zuchtgeseß, auflegen wolle, und doch normirt es mit der General-Synode, mit dem Könige, gewisse Vorschriften, gewisse Gesetze, um die bekenntnismäßigen Rechte beider Theile, der Seelsorger wie der Gemeinden, zu schützen, und behält die Beurtheilung, das Gericht darüber, sich selbst als höchster Instanz vor. Und doch hofft die hohe geistliche Behörde, es werden sich zur Beseitigung der Schwierigkeiten in der Art des Vollzugs die geeigneten Wege sicher finden lassen. Und doch wird die Geistlichkeit noch ermahnt, „daß sie allezeit der Verantwortung eingedenk bleibe, die auf ihr liegt, und ihres Amtes im evangelischen Geiste frei vom gesetzlichen Wesen und fleischlichem Eifer verwalte.“ Und doch protestirt das Kirchenregiment noch gegen Mißverständnisse und falschen Gebrauch von Seite derer, bei welchen der Vollzug ist.

Und doch sagt dasselbe: „die Kirche kommt aber überhaupt in dem, was Zucht im eigentlichen Sinne, nämlich Pflege öffentlicher Christlichkeit und Abhndung öffentlichen Vergeriffenheit betrifft, nicht mit Dekreten und Verordnungen!“ Es liegen in diesem geistreichen Spiele mit Antithesen so haarscharfe Distinktionen, daß ein gewöhnlicher Verstand nahe daran ist, sie gar nicht zu begreifen.

Nachdem das Ober-Consistorium wiederholt auf Luthers Ausspruch hingedeutet, daß die Christenheit der Schlüsselgewalt, insoferne sie Gesetze geben wollte, sehr gut entrathen könne, versichert es, daß es das geistliche Amt nicht allein in Anspruch nehmen wolle, sondern nach Christi Wort (Matth. 18, 17) die ganze Gemeinde, zu welcher Gemeinde eine christliche Obrigkeit eben auch mitgehöre.

Wer Ohren hat zu hören und Augen zu lesen, der höre und lese; denn in diesem Passus liegt etwas ganz Außerordentliches! —

Se. Majestät der König von Baiern sind Katholik. Die christliche Obrigkeit, auf welche das Kirchenregiment anspielt, ist daher der die Beschlüsse der General-Synode bestätigende katholische König Maximilian II. Mit dünnen Worten wird es gesagt, das Consistorium verwalte das Schlüsselamt (Gewalt) mit der ganzen Gemeinde, und zu dieser protestantischen Gemeinde gehöre auch die christliche Obrigkeit, also der katholische König. Es war bisher eine bekannte Sache, daß im Protestantismus der jedesmalige Landesfürst für den ersten Landesbischof gehalten wurde, aber, wenn er nicht selbst Protestant war, nicht in dem Sinne, als ob ihm das Recht eingeräumt wor-

den wäre aus eigener Machtvollkommenheit über Glauben, Lehre und Disciplin, wie jedes protestantische Gemeindeglied, mitzustimmen und zu entscheiden. Der Name „Landeshof“ kam ihm nur zu, weil man darunter gewissermaßen die Oberaufsicht, das Oberinspекторat und die Schirmvogtei verstand. In den deutschen Erbländern Österreichs übergab der Kaiser seit der Toleranz diese Episkopalrechte stets den Conistorien beider Confessionen, bei welchen ein katholischer Präsident den Vorsitz führte und die Dekrete kontrahirte. Die magyarischen Protestanten anerkannten den König schon darum nie als ihren Bischof, weil sie von der Reformationszeit an das bischöfliche System total verworfen und dagegen das Presbyterial- und Synodale-System durchweg angenommen hatten. Hieraus lässt sich auch erklären, warum sie in neuester Zeit die ihnen vorgeschlagene Kirchenverfassung so entschieden ablehnten und von einem Ober-Conistorium durchaus nichts wissen wollten. Sie beriefen sich auf ihre Autonomie als auf ein unveräußerliches Recht der Kirche und Geistliche und Weltliche bliesen dabei in dasselbe Horn. Das Episkopale-System in der anglikanischen Kirche ist das ausgebildetste; darum vertritt dort der König, jetzt die Königin Victoria, im ausgedehntesten Maße die Stelle des ersten Landeshofes, so daß man eigentlich mit Recht sagen könnte, Englands König oder Königin sei der englische Papst oder die Papstin. Man heißt das die Suprematie. Es ist aber meines Wissens noch nie vorgekommen, daß man sich einen katholischen Landesherrn als zur protestantischen Gemeinde

gehörig und der Schlüsselgewalt theilhaftig vorgestellt hätte. Da kann man wohl sagen: „Hilf, was helfen mag!“ Und damit es noch besser einleuchte, heißt es in der „Ansprache“: „Zur Mit-hülfe darin ist die Gemeinde in ihrem christlichen Gemeindeleben allerdings berufen.“ Neue Betheuerungen folgen, wie man nicht so thöricht sei, auf Befehl und durch Verordnungen neue Bräuche und Ordnungen einzupflanzen zu wollen, und wie man keineswegs wähne, daß die Gemeinden durch Dekrete umgesformt werden könnten, zu thun, was Ausfluß christlichen Lebens sein müsse.

Diese unterm 8. November an die Geistlichen ergangene und beruhigen sollende Ansprache über die früheren Erlässe vom Juli, die so entsetzlichen Tumult erregten, ist im Ganzen ein meisterhafter Rückzug. Voll Widersprüche, voll hochtrabender Phrasen, läßt sie zwischen den Zeilen durchblicken, in welche Angst und Noth das Kirchenregiment durch den entstandenen Höllenlärm versetzt worden ist. Allein die Nationalisten, ermuthigt durch den Zuwachs an Kräften, den sie dadurch erhielten, waren mit diesem Beruhigungs-Circulare durchaus nicht zufrieden und drohten nur noch heftiger und entschiedener. Alle Proteste und Adressen an den König stimmten darin überein, daß Se. Majestät das Ober-Consistorium beauftragen wolle, sogleich zu retractiren und die Wirkungen der früheren Erlässe aufzuheben. Wie verlautet, hat König Max formell das Begehrn abgelehnt, thatsächlich dagegen die Zusicherung ertheilt, daß Niemand in seinen durch die Landesverfassung gewährten Rechten irrt werden sollte. Das Weitere muß die Zeit

in Kürze lehren; damit es jedoch begreiflich werde, warum die Erregung und das Protestiren fortdauere und immer weiter um sich greife, wollen wir noch die Erlasse über Kirchenordnung und Kirchenzucht etwas näher ins Auge fassen.

In dem Erlasse über die Normen zur Sicherstellung des geistlichen Amtes gegen ungebührliche Zumuthungen wird gesagt, daß unter Berufung auf die Beschlüsse der General-Synode von 1852 und die königliche Entschließung vom 7. Jänner 1856 festgesetzt werde:

„1) Lästerer und offensbare Verächter der Kirche sollen als Taufpathen nicht angenommen werden.

2) Gefallenen Brautpaaren sollen bei ihrer Trauung die auszeichnenden Ehren unbescholtener Brautpaare, wohin besonders der öffentliche Kirchgang in Begleitung des Pfarrers, das Anzünden der Kerzen auf dem Altare und das Tragen des Brautfranzes zu rechnen ist, nicht zugestanden werden.

3) Lästerern und offensbaren Verächtern der Kirche, welche insbesondere sich dem Abendmahl entziehen, ist bei dem Begegnisse die Ehre der Begleitung des Leichenzuges durch den Geistlichen und der kirchliche Segen zu versagen.“

Das sind die drei Hauptpunkte, die, wie ein Donnerschlag vom Himmel herab, die ganze Meute aus dem Schlafe schreckten, als ob sie insgesamt die Hände an die Brust legen und sagen müßten: „Mea culpa! mea culpa! mea maxima culpa!“ Es ist zu

verwundern, daß diese drei Punkte die Bekänner des gereinigten Christenthums oder die Vernunftslohhudler unserer Zeit in so schwere Aufregung versetzen könnten. Oder ist etwa das reine Evangelium, der Nationalismus mit der Lästerung und Verachtung des Glaubens und der Kirche Eines? Huldigt er der Unzucht und den fleischlichen Lüsten so sehr, daß es ihm gleichviel ist, ob die Brautleute züchtig und ehrbar vor den Altar des Herrn treten, oder ob sie sich schon früher durch Unkeuschheit entehrten? In solchem Falle hat er sich selbst gerichtet, alle Scham und Schande abgelegt, sich als völlig unsittlich und unchristlich erzeigt und sogar unter das blinde Heidenthum zur Thierheit heruntergewürdigt. Dies macht dem vorgeblich immer fortschreitenden Christenthume wenig Ehre.

So findet das Lutherthum in sich selbst seine Strafe dafür, daß es von jeher Ordnung und Zucht der katholischen Kirche verwarf und verlästerte, daß es nie von einem äußerlichen Geseze, von einer kirchlich beschränkenden Gewalt etwas wissen wollte. Machtlos steht inmitten der traurigen Zustände der Gegenwart der Pastor vor seiner Gemeinde, die eigentlich seine Giebeterin und seine richtende Kirche ist und kann wenig oder gar nichts zur Besserung thun. Seufzend überblickt er den Jammer und ist doch nicht im Stande, ihm zu steuern. Selbst wenn er in der Predigt die Fehler schärfer rügt; schadet er oft mehr, als er nützt. Denn fühlt sich irgend Einer unsanft getroffen, so ist der Prediger der Feindschaft desselben verfallen und je angesehener der Getroffene, desto schneller ist die Partei fertig und damit zu seiner Verfolgung das Zeichen gegeben. Dies Schicksal hat das Ober-Consistorium in München

bei seinem lobenswerthen Eifer, das Schlimme in etwas zu verbessern bereits selbst erfahren und durch seine Erlässe sich die ganze lose Mente zum bittersten Feinde gemacht. Man sieht deutlich, daß die Gegenwart Ordnung und Zucht weder wolle, noch sie ertragen könne. Das verblüffte Kirchenregiment froh deshalb zum Kreuz und sicherte den Empörern aufs Heiligste zu, daß es eigentlich und durchaus weder Ordnung, noch Gesetz, noch Zucht, noch ein Joch auflegen, sondern es nur mit Gottes Wort versuchen wolle, einigermaßen zwischen den Geistlichen und Gemeinden zu vermitteln. Wie traurig, wenn sich eine so hohe Kirchenbehörde vor denen, die sie regieren soll, so schmählich beugen muß! Man hat flüglicht dem Kirchenregimente das Spiegelbild vorgehalten, welches die Reformatoren der katholischen Kirche gegenüber gezeichnet, und ihm ein gleiches Schicksal in Aussicht gestellt; und siehe da, wie dem Pfau, kaum daß er seine Federnpracht ausgebreitet, wenn er auf seine Füße sieht, der Muth sinkt und Furcht und Scham ihn anwandeln: so begab es sich mit den hochgelehrten Herren in München; sie ließen die Flügel sinken und entschuldigten sich noch in den eifrigsten Versicherungen, daß sie es ganz und gar nicht so übel gemeint, daß sie nur von vielen mißverstanden worden seien.

Es erschien noch ein weiterer Erlass, der das persönliche Erscheinen der Bräutleute bei dem Seelsorger behufs der Proklamations-Aufnahme betrifft. In der That ist es gegen alle christliche Weise, daß ein Brautpaar in der Kirche proklamirt werden soll, ohne sich vorher persönlich beim Pfarramte stellen zu dürfen. Mindestens zeigt

ein derlei Benehmen, wenn nicht von Verachtung aller Kirchlichkeit und des Seelsorgeramtes, doch von großem Indifferentismus, namentlich von gewaltiger Gleichgültigkeit gegen den christlichen Segen der Ehe. Von einer Kirchenordnung kann da gar keine Rede sein. Wäre das persönliche Erscheinen der Brautleute nicht im Wesen des Christenthums und in der Natur der Sache derart gelegen, daß es in vielen Ländern selbst durch die politische Gesetzgebung strenge vorgeschrieben ist, ließe sich über den darüber ausgebrochenen Rumor nicht viel Erhebliches sagen. Allein so muß jeder vernünftige Christ staunen, wie es im Protestantismus an vielen Orten schon dahin gekommen sein sollte, daß sich das Brautpaar der Proklamation halber bei dem Seelsorger gar nicht zu stellen hat. In welchem Lichte der kirchliche Traungs-Akt selbst auf diese Weise erscheinen muß, läßt sich leicht denken, aber auch erklären, warum man allenthalben die Civil-Ehe gar so dringend anstrebe. Man will mit der Kirche und Klerisei gar nichts mehr zu thun haben, um sich nehmen und verlassen zu können nach Belieben. Dies der Kern der Sache! — —

Hat nun das Ober-Consistorium ausdrücklich befohlen, daß die Brautpaare vor der Proklamation in Zukunft persönlich zu erscheinen haben? O nein! so hoch hat es sich auf der Reformleiter nicht hinaufgewagt. Der Erlass tritt lammfromm auf und findet es nur geziemend, nützlich und für die Seelsorge höchst heilsam, wenn sich die Brautleute früher vorstellen. Es gäbe da die beste Gelegenheit für die Würde und den Segen des Ehestandes auf rechte Weise Sorge zu tragen. Die

Geistlichen würden daher aufgefordert, kräftigst dahin zu wirken, daß es nach und nach geschehe. Ohne Zwang, Ordnung und Gesetz, denn das wäre leidiges Pachtthum, soll demnach das protestantische Volk beredet werden, sich geneigt zum Erscheinen zu erweisen. Wenn es aber dem Herrn Pastor nicht gelingt, die Leute dahin zu vermögen? Nun, dann bleibt's beim Alten und es wird proklamirt, ohne daß die Brautleute erst nöthig haben, persönlich sich einzufinden. Zu bemerken ist, daß solch' baarer Unforn unter den Protestanten in Oesterreich nie eine Stätte gefunden hat, und daß unter ihnen bei weitem mehr Ordnung, Gesetz und Zucht herrscht, als in Baiern und anderwärts. Vermuthlich dürften dieß papistische Ueberreste sein, die aus früheren Zeiten herstammen. — —

Wir wollen nur noch einen Blick auf jene 24 Conferenz-Artikel von Dresden zurückwerfen, welche die Hauptursache der protestirenden Bewegung gegen die angesonnene Kirchenzucht sind. Es ist klar, daß die neue Beichtordnung für Lente, die bisher gelehrt und gewöhnt werden waren, die Beichte als ein bloßes Menschenmachwerk und Gebot zu achten und zu verachten, ganz natürlich als ein neues Joch erscheinen mußte. Früher so ungenirt und frei, jetzt an beengende Schranken und Demüthigung gebunden, hieß doch nichts Anderes, als sich unter eine gewisse Gewalt und Zucht der Seelsorger stellen. Die einzelnen Vorschriften zeugen aber noch mehr von dem Bestreben, wenigstens die Ueberreste der alten Kirchenzucht zu restauriren. Zu diesen Ueberresten gehörten nun namentlich das Anmelden zur Beichte, die

Bersagung der Absolution in bestimmten Fällen; also die Wiederhandhabung des verworfenen Binde- und Löseschlüssels, die Einregistirung der Nichtabsolvirten, die öffentliche Bekündigung des Sünder vor der Gemeinde, das Sitzen auf besonderen Sünderbänken, die Ausschließung von der Taufpathenstelle und vom Abendmahle (der kleine Bann) und die totale Ausschließung (Exkommunikation oder der große Bann), die Entziehung aller Gemeindeehren bei der Copulation und den Begräbnissen und was dergleichen mehr ist. Es wurden daher zugleich mit der Zucht Strafen in Aussicht gestellt. —

Das sind nun die Stücke, um welcher Willen die gegenwärtige große Bewegung sich erhob und verbreitete. Sie hat die Gränzen von Baiern schon weit überschritten, und dürfte unter den gegebenen Umständen auf ganz Deutschland ihren Einfluß nicht verfehlen. Proteste und Gegen-Proteste drängten sich aufeinander. Die „Allgemeine Augsburger“, diese Großmama jeder Art des Liberalismus, beeilte sich über Hals und Kopf die Proteste aufzunehmen und neue zu veranlassen, während sie ganz schadenfroh auf die Angst und Noth des Ober-Consistoriums, wie auf die der derselben zustimmenden Strenglutherischen die beleidigendsten Seitenblicke warf. Sie suchte besonders hervorzuheben, wie die Stadtgemeinden sich allenthalben beeilten, neue Kirchenvorstände nach ihrem Zuschritte zu wählen, Männer, welche, freilich auf Unkosten der Ehre und Verlässlichkeit ihrer eigenen Gemeinschaft hin, zur Genüge entschlossen waren, das Ober-Consistorium zu stürzen, seinem Treiben ein Ziel zu setzen, die

Dresdner Canones zu vernichten, und die alten zügellosen Zustände stetig zu machen. Daß wir nicht erlebten, wie die „Consistorial-Erlässe“ mit sammt der „Ansprache“ und den unglücklichen „Dresdner-Artikeln“, vor den Stadtthoren öffentlich verbrannt wurden, hat nur die Humanität der Zeit zu verantworten. Aussicht hiezu war wenigstens vorhanden. Die geschwächige Großmama tischte allerlei auf, was sehr bedenkliche Folgen voraussehen ließ. Unterm 11. Dezember 1856 theilte sie nämlich aus Nürnberg vom 8. November mit, daß nicht alle Geistlichen da-selbst die neueste Richtung im protestantischen Glau-bensleben billigen. Sie versteht darunter den Krebs-gang des Ober-Consistoriums ins 16. Jahrhundert zurück. „Aber, sagt sie, es sind einige Eiferer, und diese benühen die Rede-Freiheit auf der Kanzel nicht mit jener Vorsicht, welche die Umstände erheischen. Gestern sprach sich ein der entschieden lutherischen Richtung angehörender Geistlicher an der heiligen Geist-(Spital) Kirche in seiner Predigt in schneidenden Worten über die kirchliche Bewegung aus und ziemlich viele Zuhörer verließen während der-selben das Gotteshaus. Heute früh sah man das starke eiserne Geländer einer steinernen Treppe, welche zu der einen Kirchenthür in der Fronte führt, mit mehreren Mauersteinen herausgerissen, — eine Klafter breit, eine Sache die jedenfalls Zeit und mehrere Personen erforderte.“ — Also nur die Eiferer für das Neu-Alte, — so dürfte man jetzt die „Dresdner-Canones“ und die „bairischen-Erlasse des Kirchenregiments“ füglich nennen, handeln höchst unvorsichtig, indem sie für das Neu-Alte, für ihre Oberbehörde, eintreten, die Andern, die sich

so ausartend, so empörerisch dagegen erheben — sind die Klugen. Die Einen sollen schweigen, die Andern dürfen ohne Anstand protestiren. Die Einen mögen unchristliche Freiheiten laut fordern; die Eiferer sollen ihrer Rede auf der Kanzel Zügel und Gebiß anlegen. Die Einen können kostengrob ihr Constorium anfallen und dasselbe des Hochverraths am Protestantismus sowie an der Landes-Constitution beschuldigen, während die Andern vor aller Welt angeklagt werden, daß sie sich in schneidenden Worten in ihrem Sinne über die kirchliche Bewegung aussprechen. Ja, man läßt die Zuhörer massenhaft aus der Kirche laufen; was freilich später derselbe Prediger, in seiner amtlichen Erklärung auf Untersuchung der Wahrhaftigkeit des Berichtes dringend, eine schmähliche Lüge nannte. Endlich übt man bereits Bosheit und Rache an dem Kirchengebäude, ein Schandstück, eine Demolirung, welche, wie die „Allgemeine“ eingestehst, einer Demonstration gleich sieht. Allerdings, meint sie, daß eine solche Büberei in Nürnberg allgemeine Misbilligung finde, aber sie hängt sogleich den Käzenschwanz als Moral daran: „Man sieht daraus, wie schwer herausbeschworene Geister zu banen sind.“

Die Spaltung ist also da; die Thatsachen in Nürnberg, Augsburg, Lindau, München, Ansbach, Bamberg, Fürth, Schweinfurt u. s. w., wo die Lutheraner ihren Gegnern gegenüber das Kürzere gezogen, stehen dafür ein. Die Letzteren werden allenthalben dasselbe Schicksal erleiden, selbst in Preußen und Österreich, wenn es einmal Ernst wird und man braucht kein Prophet zu sein, um ihnen dies

Horoskop zu stellen; denn die ungeheuere Mehrheit im Protestantismus ist schon weit über Luther hinausgegangen und kehrt nimmer wieder um. Nur einen Beweis für Viele! —

In der Nummer vom 10. December der „Allgemeinen Zeitung“ heißt es: „Die preußische Gesetzgebung in Betreff der Scheidung verfolgt seit Jahren eine Tendenz, die derjenigen analog ist, welche in Österreich seit dem Concordat in der Praxis die herrschende geworden. Auch bei uns (in Preußen) soll dem Institute der Ehe eine fast sakrale Festigkeit dadurch verliehen werden, daß die vom allgemeinen Landrechte in entgegenkommender Weise aufgestellten Scheidungsgründe ungültig erklärt werden und nur die von der evangelischen Kirche seit jeher statuirten mit rechtsgültiger Kraft übrig bleiben, wobei den Geistlichen im einzelnen Falle eine erweiterte Befugniß eingeräumt werden soll, Trennungen zu hindern und die Wiederverheirathung zu erschweren.“ So referirt die „Allgemeine“ über die Tendenz der preußischen Regierung, doch nun ihr cavaliermäßiges Urtheil: „Im Volk selbst herrscht gegen diese Tendenz die entschiedenste Abneigung, da nach seiner Meinung die Schließung der Ehe, eben so wie ihre Trennung, bei den heutigen Zuständen der Gesellschaft leicht gemacht werden muß.“ Das sind nobel-evangelische Lehren! Heißt das nicht zum Voraus die Gemüther gegen die sittlichen und christlichen Intentionen der Regierungen aufheben und wie läßt sich unter solchen Umständen mit Erfolg eine Wiedereinführung lutherischer Dinge mit Erfolg erwarten? Im Protestantismus herrschen, wie gegenwärtig offen zu Tage liegt, jene laren Grund-

säze des Fortschritts, wie man diesen Stand der Dinge ganz vornehm zu benennen pflegt, allgemein, und so muß die über den Versuch einer direkten Restauration des strengen Luthertums ausgebrochene Spaltung selbstverständlich immer größer und der Krieg zwischen beiden Parteien immer heftiger werden.

Specielle kirchliche Statistik des Kaiserthums Oesterreich.

VI.

Kirchenprovinz Gran in Ungarn.

Die Kirchenprovinz Gran nimmt nahezu die ganze westliche Hälfte Ungarns ein. Sie erstreckt sich über die Comitate Preßburg, Neutra, Trentschin, Thurocz, Sohl, Baes, Honth, Gran, Pilis, Wieselburg, Dedenburg, Raab, Stuhlweissenburg, Tolna, Sümegh, Baranya, Beszprim, Szalad, über den größten Theil der Gespannschaften Solt und Szongrad, über das südliche Dritttheil des Comitates Neograd, den Distrikt Kleinlumanien, endlich noch über einen Theil des Landesbezirks Esseg in Slavonien. — Sie dehnt sich aus von den Ausläufern der Steyrer Alpen an der Dreigrenze Oesterreichs, Ungarns und Steyermarks bis über die Theiß, vom Jablunkagebirge an der Drei-